

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

II-~~3098~~ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zl. 10.001/18-Parl/85

Wien, am 19.Juli 1985

1362/AB

An die
Parlamentsdirektion

1985-07-23

Parlament
1017 Wien

zu *1372/J*

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1372/J-NR/85 betreffend die personelle und technische Vorbereitung der Universitäten auf den Informatik-Unterricht, die die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. LEITNER und Genossen am 22.5.1985 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1.

An das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurden in den letzten Jahren mehrmals Anträge auf Bewilligung eines studium irregulare mit der Studienrichtung Informatik gestellt, die zwar im Rahmen des Bundesgesetzes über technische sowie auch über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen eingerichtet ist, die aber noch nicht im Rahmen eines Lehramtsstudiums nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, absolviert werden kann.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung befürwortete die Bewilligung eines solchen studium irregulare, da durch die Verankerung des EDV-Unterrichtes an den allgemeinbildenden höheren Schulen die Möglichkeit eröffnet werde, in Hinkunft über Absolventen, die auch in diesem Fachbereich für das Lehramt an höheren Schulen vorbereitet wurden, zu verfügen.

- 2 -

ad 2.:

§ 21 Abs.2 des vorgenannten Bundesgesetzes sieht vor, daß das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bei der Vollziehung dieses Gesetzes hinsichtlich der Lehramtsstudien das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport herzustellen hat. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport vertrat und vertritt die Auffassung, daß selbst bei Einführung eines Pflichtgegenstandes derzeit nicht an ein eigenes Lehramtsfach gedacht wird, da kein entsprechend großer Bedarf an Absolventen eines solchen Lehramtsstudiums gegeben sei.

ad 3. bis 6.:

In den einzelnen Studienplänen für die Studienrichtung Mathematik (Lehramt an höheren Schulen) findet die Informatik in folgender Weise Berücksichtigung :

Universität Wien:

- Freifach "Informatik" im ersten Studienabschnitt;
- Pflichtfach "Informatik für Lehramtskandidaten" im zweiten Studienabschnitt, zwei Stunden Vorlesung und zwei Stunden Übung.

Universität Graz:

- Freifach im ersten Studienabschnitt, "Einführung in die Elektronische Datenverarbeitung".

- 3 -

Universität Salzburg:

- Pflichtfach "Einführung in die EDV", Vorlesung, zwei Stunden und
- Freifach "Praktikum zur Einführung in die EDV", zwei Stunden im ersten Studienabschnitt;
- Wahlfach "Programmiersprache", zwei Stunden Vorlesung und zwei Stunden Praktikum im zweiten Studienabschnitt.

Technische Universität Wien:

- Pflichtfach "Einführung in das Programmieren", eine Stunde Übung im ersten Studienabschnitt;
- Pflichtfach "EDV", eine Stunde Vorlesung und eine Stunde Übung im zweiten Studienabschnitt.

Universität Linz:

- Empfohlenes Freifach "Einführung in die Programmierung mit Übung".

Über Anregung des Instituts für Mathematik im Zusammenwirken mit dem Institut für Informatik und Statistik der Universität Wien fand am 11. März 1985 im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit Vertretern der Universität und des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport eine Besprechung statt, deren Gegenstand die Schaffung einer Möglichkeit der Ausbildung auf den Gebieten der numerischen Mathematik und Physik als Grundlage für den interdisziplinären EDV-Unterricht an den allgemeinbildenden höheren Schulen bildete. Die Einrichtung einer eigenen Studienrichtung "Informatik - EDV (Lehramt an höheren Schulen)" wurde vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport mit dem Hinweis auf die Probleme die mit der Einrichtung eines derartigen Studienzweiges bzw. derartig ausgebildeten Lehrern entstehen könnten, abgelehnt. (Siehe auch Beantwortung der Frage 2.)

- 4 -

Nach Meinung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport scheint es für den Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen nicht wünschenswert, eigene Lehrer der Informatik auszubilden. Es sollte im Studium des Lehramts der Mathematik für jene Studierenden, die später Informatik unterrichten wollen, ein genügendes Angebot an Wahlmöglichkeiten bestehen. Auch für die anderen Fächer wäre ein solches Angebot wünschenswert. Aufgrund der derzeitigen Beschäftigungssituation wird jedoch von der Kombination der Informatik, für die ja nur 2 Stunden verpflichtend in der 5. Klasse der allgemeinbildenden höheren Schulen geplant sind, mit nur einem Lehramtsfach abgeraten. Die Anwendung der Informatik in den berufsbezogenen Unterrichtsgegenständen - so wie dies auch in der Berufspraxis geschieht - erfordert eine entsprechende, ergänzende Ausbildung der Lehrer in den kaufmännischen und ingenieurmäßigen Fächern.

Als Lehrer an den speziellen Fachrichtungen (Höhere Abteilung für Elektronische Datenverarbeitung und Organisation) kommen vor allem Absolventen der entsprechenden Studienrichtung Informatik an den Technischen Universitäten, also Diplom-Ingenieure in Frage, die allerdings vier Jahre einschlägige Fach-Berufspraxis nachweisen müssen.

Ein Lehramtsstudium "Informatik" wird daher vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport als nicht zielführend angesehen.

- 5 -

Hingegen wurde einhellig der von der Universität Wien ausgearbeitete Vorschlag für die Durchführung eines Hochschulkurses in der Dauer von 8-Semesterwochen, der sowohl Lehramtskandidaten als auch Absolventen von Lehramtsstudien zugänglich sein soll, befürwortet, da dieser den derzeitigen Bedürfnissen, ohne der weiteren Entwicklung vorgreifen zu wollen, am ehesten entspricht.

Der Entwurf eines Unterrichtsplans für diesen Hochschulkurs sieht eine theoretische Grundausbildung vor, an die sich dann Praktika anschließen werden, in denen unter anderem auch die EDV-mäßige Bearbeitung von Problemen des jeweiligen Lehramtsstudiums berücksichtigt werden. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, daß die Durchführung eines Hochschulkurses bzw. Hochschullehrganges eine autonome Angelegenheit der Universität ist und derzeit noch keine konkreten Angaben über einen zusätzlichen Bedarf an Personal bzw. Geräten vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gemacht werden können. Ferner darf darauf hingewiesen werden, daß an den Universitäten gemäß § 90 Universitäts-Organisationsgesetz, zentrale Serviceeinrichtungen (EDV-Zentren) für Lehre, Forschung und Verwaltung eingerichtet sind, die die Bedürfnisse auf diesem Sektor nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten zu erfüllen haben. Sieht man von den im Systemisierungsplan der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes für den Bereich der Universitäten zur Verfügung stehenden EDV-Anlagen ab, sind für die Ausbildung der Studierenden an den österreichischen Universitäten Terminals und Personalcomputer vorhanden, die auch von Privatfirmen zur Verfügung gestellt werden.

Einrich